

## Wahlordnung

- WahlO -

Fassung vom 15. April 2021 auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 SächsHSFG

### Inhaltsverzeichnis

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verfahren
- § 3 Wahlorgane
- § 4 Wahlanfechtung

#### **Besondere Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in den Kollegialorganen**

- § 5 Wahlgrundsätze
- § 6 Wahlausschreibung
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Wahl
- § 10 Briefwahl
- § 11 Wahl
- § 12 Wahlergebnis

#### **Besondere Bestimmungen für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren**

- § 13 Rektorin bzw. Rektor
- § 14 Prorektorinnen und Prorektoren

## **Besondere Bestimmungen für die Wahl der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane**

- § 15 Dekaninnen und Dekane
- § 16 Prodekaninnen und Prodekane
- § 17 Studiendekaninnen und Studiendekane

## **Besondere Bestimmungen für die Wahl von Leiterin bzw. Leiter und stellvertretender Leiterin bzw. stellvertretendem Leiter des MNZ**

- § 18 Leiterin bzw. Leiter MNZ
- § 19 stellvertretende Leiterin bzw. stellvertretender Leiter MNZ

## **Besondere Bestimmungen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten**

- § 20 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen
- § 21 Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter der HTWK Leipzig

## **Schlussbestimmungen**

- § 22 Datenschutz
- § 23 In-Kraft-Treten
- § 24 Außer-Kraft-Treten

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in den Kollegialorganen
  - a) Fakultätsrat (§ 88 Abs. 4 SächsHSFG),
  - b) Senat (§ 81 Abs. 2 SächsHSFG),
  - c) Erweiterter Senat (§ 81 a Abs. 1 SächsHSFG) und
  - d) MNZ-Rat (§ 3 Abs. 1 MNZO).
  
- (2) Sie gilt ferner für die Wahl der Ämter von
  - a) Rektorin bzw. Rektor (§ 82 Abs. 6 SächsHSFG),
  - b) Prorektorinnen und Prorektoren (§ 84 Abs. 1 SächsHSFG),
  - c) Dekaninnen und Dekanen (§ 89 Abs. 2 SächsHSFG),
  - d) Prodekaninnen und Prodekanen (§ 90 Abs. 2 SächsHSFG),

- e) Studiendekaninnen und Studiendekane (§ 91 Abs. 1 SächsHSFG),
- f) Leiterin bzw. Leiter und stellvertretender Leiterin bzw. stellvertretendem Leiter des MNZ (§ 4 Abs. 4 MNZO) sowie
- g) Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 55 Abs. 1 SächsHSFG).

(3) Sollten Nach- oder Ergänzungswahlen erforderlich werden, kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter zum Verfahrensablauf, zu Terminen und zu Fristen von den nachstehenden Bestimmungen abweichende Festlegungen treffen. Die Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl bleiben unberührt.

## **§ 2 Verfahren**

(1) Den zeitlichen Ablauf von Wahlen legt das Rektorat fest. Der Wahlablauf wird durch Wahlausschreibung bekannt gegeben. Soweit nach dieser Wahlordnung Rechte nur innerhalb bestimmter Fristen geltend gemacht werden können, handelt es sich um Ausschlussfristen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat und im MNZ-Rat sowie die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen samt ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden zeitgleich in getrennten Wahlgängen durchgeführt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zu wählende Anzahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Wahlausschreibung.

(3) Die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in den Kollegialorganen nach § 1 Abs. 1 und die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen samt ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden unmittelbar (direkte Wahl), die Kandidatinnen und Kandidaten zu den Ämtern nach § 1 Abs. 2 a) bis f) und die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der HTWK Leipzig samt Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mittelbar (indirekte Wahl) gewählt. Bei direkten Wahlen besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

(4) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann die Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl, einer elektronischen Wahl oder einer Kombination aus mehreren Wahlverfahren anordnen. Soweit nicht anders festgelegt, gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung für das elektronische Wahlverfahren entsprechend.

(5) Im Zusammenhang mit Wahlen erstellte Unterlagen, insbesondere Wählerverzeichnisse, Stimmzettel, Sitzungs- und Wahlniederschriften sowie Bekanntgaben von Wahlergebnissen sind mindestens bis zum Ablauf der Amtszeiten der Gewählten aufzubewahren. Im elektronischen Wahlverfahren erhobene Daten sind zu löschen, sobald die Bekanntgabe des Wahlergebnisses unanfechtbar ist.

## **§ 3 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

(2) Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler. Ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters ist die Justitiarin bzw. der Justitiar.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie bzw. er gibt die Wahlausschreibung, die weiteren für den reibungslosen Ablauf der jeweiligen Wahl erforderlichen Informationen und das Wahlergebnis bekannt. Sie bzw. er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(4) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter als Vorsitzenden, der Justitiarin bzw. dem Justitiar und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter der Studierendenschaft. Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. In Eilfällen, in denen ein Beschluss des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss ist unverzüglich über Grund und Inhalt der Eilentscheidung zu informieren.

(5) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitglieder der HTWK Leipzig als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. Auf Verlangen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer haben sich Wählerinnen und Wähler an den Wahltagen im Abstimmungsraum auszuweisen.

(6) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer können nicht gleichzeitig für eine Wahl kandidieren. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(7) Über die Sitzungen des Wahlausschusses und seine Beschlussfassungen sowie über die von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern beaufsichtigten Wahlhandlungen sind Sitzungs- und Wahl Niederschriften zu fertigen, die von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter sowie den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu unterschreiben sind. Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und die Wahlbeteiligung festhalten sowie besondere Vorkommnisse vermerken.

#### **§ 4**

#### **Wahlanfechtung**

(1) Wahlberechtigte können nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von drei Tagen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter. Sie ist zu begründen.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verletzt worden sind und nicht auszuschließen ist, dass die Wahl ohne diese Verletzung zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. In diesem Fall hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis zu berichtigen oder die Wahl im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

(3) Eine Anfechtung mit der Begründung, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie nicht oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen waren, oder dass Personen an der Wahl teilgenommen haben, die zwar im Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt waren, ist unzulässig.

## **Besondere Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in den Kollegialorganen**

### **§ 5**

#### **Wahlgrundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in den Kollegialorganen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn in der Mitgliedergruppe die Zahl der insgesamt vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu verteilenden Sitze nicht übersteigt.
- (2) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist, wer zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses Mitglied der HTWK Leipzig und im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist der Berichtigungszeitpunkt für die Feststellung der Wählbarkeit maßgebend.
- (3) Das Wahlrecht kann nur in einer Mitgliedergruppe ausgeübt werden. Es soll auf die gesamte Dauer der Wahlperiode bzw. Amtszeit angelegt sein. Gewählte Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fakultäts- oder MNZ-Rat können nicht gleichzeitig (stellvertretende) Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät oder des MNZ sein. Gewählte Gruppenvertreter im Senat oder Erweiterten Senat können nicht gleichzeitig (stellvertretende bzw. stellvertretender) Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter der HTWK Leipzig sein.
- (4) Eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, die sie oder ihn gewählt hat, aus dem Kollegialorgan aus.

### **§ 6**

#### **Wahlausschreibung**

- (1) Die Wahl wird spätestens einen Monat vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben. Mit Bekanntgabe der Wahlausschreibung durch Aushang gelten die Wahlberechtigten hinsichtlich ihres Wahlrechts als benachrichtigt.
- (2) Die Wahlausschreibung soll mindestens
- a) den Tag ihres Erlasses,
  - b) die Angabe, wer bzw. welche und wie viele Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in welchen Bereichen gewählt werden sollen,
  - c) den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
  - d) die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
  - e) den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängt,
  - f) die Belehrung, dass bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses Erinnerung gegen (Nicht)Eintragungen im Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
  - g) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen,
  - h) den Ort, an dem die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
  - i) die Wahltag und den Zeitraum der möglichen Stimmabgabe,

- k) den Hinweis, bis wann die Briefwahl spätestens zu beantragen ist,
- l) den Zeitpunkt, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird und
- m) das Verfahren, mit dem die Wahl durchgeführt wird,

enthalten.

## **§ 7** **Wahlvorschläge**

(1) Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter sind getrennt nach Mitgliedergruppen als Einzelwahlvorschlag und als Listenwahlvorschlag zulässig.

(2) Wahlvorschläge müssen innerhalb der von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter bestimmten Frist eingereicht werden. Sie bedürfen der Schriftform. Ein Wahlvorschlag muss

- a) den Namen, den Vornamen und ggf. den Professorentitel der oder des Vorgeschlagenen,
- b) die Mitgliedergruppenzugehörigkeit der oder des Vorgeschlagenen,
- c) die Bereichszugehörigkeit der oder des Vorgeschlagenen sowie
- d) den Namen, den Vornamen, die Mitgliedergruppenzugehörigkeit und die Bereichszugehörigkeit der oder des Vorschlagenden

enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen mit der Kandidatur vorzulegen. Bis zur Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten ihre Kandidatur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zurückziehen.

(3) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit. Nur gültige Wahlvorschläge werden zugelassen. Weist ein Wahlvorschlag die Gültigkeit in Frage stellende Mängel auf, gibt ihn die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter an die Vorschlagende oder den Vorschlagenden mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer von ihr bzw. ihm bestimmten Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

(4) Spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

(5) Auf Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin bzw. von dem Wahlleiter nach Mitgliedergruppen getrennt Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel bestimmt sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Kann eine Reihenfolge danach nicht eindeutig bestimmt werden, sind die insoweit betroffenen Wahlvorschläge ausgehend von den Nachnamen alphabetisch aufzuführen. Für die alphabetische Reihung von Listenwahlvorschlägen ist der jeweils erste in der Liste stehende Nachname maßgeblich. Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der HTWK Leipzig zu versehen.

## **§ 8**

### **Wählerverzeichnis**

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter erstellt für jede Wahl ein nach Mitgliedergruppen getrenntes, alphabetisches Wählerverzeichnis. Es muss den Namen, den Vornamen und ggf. den Professorentitel, die Bereichszugehörigkeit sowie die Mitgliedergruppenzugehörigkeit der Wahlberechtigten enthalten.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird zumindest während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung an geeigneten Stellen der HTWK Leipzig zur Einsicht ausgelegt. Es wird spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag geschlossen. Im elektronischen Wahlverfahren genügt die Übersendung des Wählerverzeichnisses an die Wahlberechtigten durch E-Mail bzw. deren Benachrichtigung über die Einsichtnahmemöglichkeit im Intranet der HTWK Leipzig.
- (3) Wahlberechtigte können bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses gegen (Nicht)Eintragungen im Wählerverzeichnis schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter einlegen. Über die Erinnerung entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter spätestens drei Tage nach Schließung des Wählerverzeichnisses.
- (4) Ist eine Erinnerung begründet, berichtigt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Sie bzw. er kann das Wählerverzeichnis bis zum Wahltermin auch von Amts wegen berichtigen. Eine Berichtigung ist im Wählerverzeichnis in geeigneter Weise zu vermerken. Im elektronischen Wahlverfahren ist die Berichtigung zu protokollieren. Die von der Berichtigung betroffenen Wahlberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 9**

### **Wahl**

- (1) Die Wahl erfolgt nach Festsetzung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters an bis zu drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen (Wahltag), in der Regel jeweils von 9:00 bis 15:00 Uhr.
- (2) Für jeden Abstimmungsraum werden von der Wahlleiterin bzw. von dem Wahlleiter drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt. Mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sorgt für die Bereithaltung von Abstimmungsräumen und veranlasst geeignete Vorkehrungen, damit Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die nach Maßgabe der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer so zu verschließen sind, dass der unbefugte Einwurf oder die unbefugte Entnahme von Stimmzetteln nicht ohne Beschädigung des Verschlusses oder der Wahlurne möglich ist.
- (4) Vor der Stimmabgabe prüfen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer Identität und Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler. Werden diese festgestellt, händigen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die jeweils erforderlichen Stimmzettel aus und lassen die Stimmabgabe zu.
- (5) Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme ab, indem sie durch Ankreuzen des Stimmzettels an den dafür vorgesehenen Stellen (Kästchen, Kreise etc.) eindeutig kenntlich machen, welche Kandidatin(nen) oder welche(n) Kandidaten sie wählen. Es können bis zu drei Stimmen abgegeben werden, wobei die Stimmen einer

Kandidatin oder einem Kandidaten allein (kumulieren) oder mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilt (panaschieren) zufallen dürfen. Eine weitergehende Kennzeichnung, Markierung oder Beschriftung des Stimmzettels ist unzulässig.

(6) Die erfolgte Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Im elektronischen Wahlverfahren ist die Stimmabgabe zu protokollieren.

(7) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht bei Durchführung einer ausschließlichen Briefwahl oder einer elektronischen Wahl.

## **§ 10 Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen (Briefwählerinnen und Briefwähler), beantragen dies schriftlich bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter. Der Antrag muss spätestens zehn Tage vor dem ersten Wahltag eingehen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Sie bzw. er sendet den Briefwählerinnen und Briefwählern unverzüglich

- a) den Stimmzettel,
- b) den Briefumschlag zur Einlegung des Stimmzettels (Wahlumschlag),
- c) einen an sie bzw. ihn adressierten und mit dem Namen der Briefwählerin oder des Briefwählers versehenen Rückumschlag (Wahlbrief),
- d) eine Erläuterung zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe und
- e) einen Hinweis, dass der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingegangen sein muss

(Wahlunterlagen) zu oder händigt sie ihr oder ihm aus. Die Ausübung der Briefwahl wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(2) Briefwählerinnen und Briefwähler legen den Stimmzettel gefaltet in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Der Wahlumschlag wird in den Wahlbrief gelegt. Er ist ebenfalls zu verschließen und unter Beachtung der in Absatz 1 e.) genannten Frist an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zurückzusenden.

## **§ 11 Stimmauszählung**

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Wahl zählt der Wahlausschuss die Stimmen hochschulöffentlich aus. Vor Beginn der Stimmauszählung fügt der Wahlausschuss die Stimmzettel der Briefwählerinnen und Briefwähler zu den übrigen Stimmzetteln hinzu. Auf die Wahrung des Wahlheimnisses ist zu achten.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmabgaben auf ihre Gültigkeit überprüft. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel



- a) nicht als amtlich im Sinne des § 7 Absatz 5,
- b) nicht als nach § 9 Absatz 5 zulässige Stimmabgabe oder
- c) aus sonstigen Gründen nicht als eindeutige Stimmabgabe der Wählerin oder des Wählers

erkennbar ist. Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden addiert. Gewählt ist, wer einen der zu vergebenden Sitze erhält.

(4) <sup>1</sup>Sind ausschließlich Einzelwahlvorschläge zur Abstimmung gestellt worden, erhalten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten einen Sitz, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über den Erhalt des letzten Sitzes. <sup>3</sup>Kandidatinnen oder Kandidaten, denen kein Sitz zugeteilt werden konnte, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter. <sup>4</sup>Ersatzvertreterin und Ersatzvertreter kann nur sein, wer mindestens eine Stimme erhalten hat.

(5) Sind Einzelwahlvorschläge und Listenwahlvorschläge oder ausschließlich Listenwahlvorschläge zur Abstimmung gestellt worden, erfolgt die Zuteilung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren von d'Hondt. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Einen Sitz zugeteilt kann nur bekommen, wer mindestens eine Stimme erhalten hat. Innerhalb der Listenwahlvorschläge sind die erhaltenen Sitze denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten zuzuteilen, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Beim Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern ist - unabhängig von der erreichten Stimmenzahl - deren Zugehörigkeit zu einem Listenwahlvorschlag vorrangig zu berücksichtigen.

## **§ 12 Wahlergebnis**

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Reihenfolge der Ersatzvertretungen fest. Sie bzw. er gibt das Wahlergebnis durch Aushang bekannt. Mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten als benachrichtigt.

(2) <sup>1</sup>Seitens der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten gilt die Wahl als angenommen, wenn der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter nicht spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eine schriftliche Ablehnung der Wahl unter Angabe eines wichtigen Grundes vorliegt. <sup>2</sup>Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter. <sup>3</sup>Nach Annahme der Wahl können die Gewählten gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich ihren Rücktritt unter Angabe eines wichtigen Grundes erklären. <sup>4</sup>Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird die Wahl von einer oder einem Gewählten wirksam nicht angenommen oder scheidet eine Gewählte oder ein Gewählter aus, rückt eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter nach. Sind Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht (mehr) vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Eine Nach- oder Ergänzungswahl findet nur insoweit statt, als der unbesetzte Sitz zum Wegfall der Hochschullehrermehrheit nach §§ 81 Abs. 2 Satz 3, 81 a Abs. 1 Satz 3 oder 88 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 SächsHSFG führen würde.

## **Besondere Bestimmungen für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren**

### **§ 13**

#### **Rektorin bzw. Rektor**

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Erweiterten Senat gewählt.
- (2) Für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors erstellt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten enthält. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der dem Erweiterten Senat stimmberechtigt angehörenden Mitglieder (absolute Mehrheit) erhält.
- (3) Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Kommt im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten, wird eine neue Vorschlagsliste (§ 82 Abs. 6 letzter Satz SächsHSFG) erstellt. Kommt im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin oder einen Kandidaten, findet ein dritter Wahlgang zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl). Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, wird ebenfalls eine neue Vorschlagsliste erstellt.

### **§ 14**

#### **Prorektorinnen und Prorektoren**

- (1) Die Prorektorinnen und Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors gewählt.
- (2) Vorgeschlagen werden kann jedes Mitglied der HTWK Leipzig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder (einfache Mehrheit) erhält.
- (3) Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl - ggf. als Stichwahl - wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, erstellt die Rektorin bzw. der Rektor einen neuen Wahlvorschlag.

## **Besondere Bestimmungen für die Wahl der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane**

### **§ 15**

#### **Dekaninnen und Dekane**

- (1) Die Dekaninnen und Dekane werden auf Vorschlag des Rektorats vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) Für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans erstellt das Rektorat nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Mitgliedergruppen einen Wahlvorschlag, der eine(n) oder mehrere Kandidatin(nen) oder Kandidaten

enthält. Vorgeschlagen werden kann jede Professorin oder jeder Professor der HTWK Leipzig. Die oder der Vorgeschlagene soll dem Fakultätsrat angehören. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder (einfache Mehrheit) erhält.

(3) Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl - ggf. als Stichwahl - wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, erstellt das Rektorat einen neuen Wahlvorschlag.

## **§ 16**

### **Prodekaninnen und Prodekane**

(1) Die Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat gewählt.

(2) Vorgeschlagen werden kann jede(r) der Fakultät angehörende(r) Professorin oder Professor. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder (einfache Mehrheit) erhält.

(3) Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl - ggf. als Stichwahl - wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, erstellt die Dekanin bzw. der Dekan einen neuen Wahlvorschlag.

## **§ 17**

### **Studiendekaninnen und Studiendekane**

(1) Die Studiendekaninnen und Studiendekane werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat gewählt.

(2) Für die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans erstellt die Dekanin bzw. der Dekan nach Beratung mit dem zuständigen Fachschaftratsrat einen Wahlvorschlag, der eine(n) oder mehrere Kandidatin(nen) oder Kandidaten enthält. Vorgeschlagen werden kann jede(r) der Fakultät angehörende(r) Professorin oder Professor. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der dem Fakultätsrat stimmberechtigt angehörenden Mitglieder (qualifizierte Mehrheit) erhält.

(3) Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl - ggf. als Stichwahl - wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, erstellt die Dekanin bzw. der Dekan einen neuen Wahlvorschlag.

## **Besondere Bestimmungen für die Wahl von Leiterin bzw. Leiter und stellvertretender Leiterin bzw. stellvertretendem Leiter des MNZ**

### **§ 18**

#### **Leiterin bzw. Leiter MNZ**

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter des MNZ wird auf Vorschlag des Rektorats vom MNZ-Rat gewählt.
- (2) Für die Wahl der Leiterin bzw. des Leiters erstellt das Rektorat nach Beratung mit den im MNZ-Rat vertretenen Mitgliedergruppen einen Wahlvorschlag, der eine(n) oder mehrere Kandidatin(nen) oder Kandidaten enthält. Vorgeschlagen werden kann jede(r) Professorin oder Professor, welche(r) Mitglied des MNZ ist. Die oder der Vorgeschlagene soll dem MNZ-Rat angehören. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des MNZ-Rats (einfache Mehrheit) erhält.
- (3) Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl - ggf. als Stichwahl - wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, erstellt das Rektorat einen neuen Wahlvorschlag.

### **§ 19**

#### **Stellvertretende Leiterin bzw. stellvertretender Leiter MNZ**

- (1) Die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des MNZ wird auf Vorschlag der MNZ-Leiterin bzw. des MNZ-Leiters vom MNZ-Rat gewählt.
- (2) Vorgeschlagen werden kann jede(r) dem MNZ angehörende(r) Professorin oder Professor. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des MNZ-Rats (einfache Mehrheit) erhält.
- (3) Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl - ggf. als Stichwahl - wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, erstellt die Leiterin bzw. der Leiter des MNZ einen neuen Wahlvorschlag.

## **Besondere Bestimmungen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten**

### **§ 20**

#### **Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen**

- (1) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihr(e) bzw. sein(e) Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied der Fakultät. §§ 5 bis 12 gelten entsprechend. Ist eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter oder deren Vertretung aus der Gruppe der Studierenden gewählt worden, findet die Wahl insoweit jährlich statt.

(3) Vorstehende Absätze gelten für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und deren Vertretung in den Zentralen Einrichtungen entsprechend.

## **§ 21**

### **Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter der HTWK Leipzig**

(1) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der HTWK Leipzig und ihr(e) bzw. sein(e) Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen gewählt.

(2) Von den Wahlberechtigten vorgeschlagen werden kann jedes Mitglied der HTWK Leipzig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gleichstellungsbeauftragten (einfache Mehrheit) erhält. Ist die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der HTWK Leipzig oder ihre bzw. seine Vertretung aus der Gruppe der Studierenden gewählt worden, findet die Wahl insoweit jährlich statt.

(3) Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl - ggf. als Stichwahl - wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, wird das Wahlverfahren nach Absatz 2 wiederholt.

## **Schlussbestimmungen**

## **§ 22**

### **Datenschutz**

(1) Diese Wahlordnung wirkt als datenschutzrechtliche Erlaubnis zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne der Art. 6 und 13 DSGVO in Verbindung mit §§ 13 Abs. 5, 14 Abs. 1 Nr. 5 SächsHSFG. Sie regelt den Umgang mit wahlbedingt erforderlichen personenbezogenen Daten. Der HTWK Leipzig bleibt unbenommen, personenbezogene Daten auch auf Grundlage sonstiger einschlägiger Bestimmungen zu verarbeiten.

(2) Die HTWK Leipzig stellt durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicher, dass nur befugte Personen im Rahmen ihrer System- und Amtszuständigkeiten bzw. im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenerfüllung unter Beachtung dieser Ordnung auf personenbezogene Daten Betroffener zugreifen können. Personen, die unter vorgenannten Voraussetzungen Zugriff auf personenbezogene Daten haben, werden im Hinblick auf das jeweils geltende Datenschutzrecht und die besondere Schutzwürdigkeit der Daten geschult und verpflichtet.

(3) Die für das Wahlverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten, der zur Wahl Vorgeschlagenen und der diese Vorschlagenden sind insbesondere auch im elektronischen Wahlverfahren Name, Vorname, akademischer Grad bzw. Titel, interne E-Mail-Adresse der HTWK Leipzig sowie Bereichs- und Mitgliedergruppenzugehörigkeit. Für Wahlberechtigte werden diese Daten ausschließlich zur Erstellung eines Wählerverzeichnisses und zur Authentifizierung der Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe verwendet.

## **§ 23**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Wahlordnung wurde am 30. März 2021 vom Rektorat beschlossen und tritt am Tag nach der Einvernehmenserteilung des Senats in seiner Sitzung am 14. April 2021 in Kraft.
- (2) Sie wird im Internetportal der HTWK Leipzig eingestellt.

## **§ 24**

### **Außer-Kraft-Treten**

Mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung treten alle vorhergehenden Wahlordnungen der HTWK Leipzig außer Kraft.